
Überbetriebliche Ausbildung im Hörakustiker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.12.2017 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 11.10.2017 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 206:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
206	Hörakustiker	ab 2.	1	HA1/17 Otoplastik I / Service- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Hörassistenzsystemen und Sonderversorgungen sowie Zubehör	Handwerkskammerbezirk Ulm	Akademie für Hörakustik Lübeck	Bundesinnung der Hörakustiker
		ab 2.	1	HA2/17 Otoplastik II / Audiologie und Hörsystemversorgung			
		ab 2.	1	HA3/17 Audiometrie und Hörsystemanpassung			

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 11.01.2018 (Az.: 42-4233.82/123) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 25.01.2018 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 02.02.2018